



Gebührensatzung **zur Satzung der Gemeinde Unterföhring** **für Aufgaben und Benützung** **des Gemeindearchivs**

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) folgende

Gebührensatzung **für das Gemeindearchiv Unterföhring:**

§ 1 **Gebühren und Auslagen**

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Unterföhring Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2 **Allgemeine Gebühren**

- 1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10,- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- 2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- 3) Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- 4) An Auslagen werden erhoben, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung sowie die angefallenen Fernsprechgebühren).

- 5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- 6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei Benützung des Gemeindearchivs
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 30.07.2009
Gemeinde Unterföhring

Franz Schwarz
Erster Bürgermeister